



Hygienekonzept der AndreasGemeinde Tungendorf / Neumünster ab dem 27.09.2021

1. Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

- An den Eingängen besteht die Möglichkeit der Hände-Desinfektion. In den Bädern besteht die Möglichkeit zum Hände waschen.
- Die Räume werden vor und nach einer Veranstaltung gelüftet.
- Auf den Wegen durch das Gemeindezentrum sind größere Ansammlungen und / oder Staus von Menschen zu vermeiden.

2. Allgemeine Maßnahmen bei Veranstaltungen in Innenräumen

- **Bei Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume gilt ausnahmslos (!) die 3-G-Regel.**
- Die Veranstaltungsleiter*innen müssen überprüfen, ob diese Regel erfüllt wird. Ein zertifizierter Test (kein Selbsttest!) darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Es besteht keine Maskenpflicht. Abstände sind nicht notwendig. Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.

3. Gottesdienst

- **Gottesdienste unterliegen der 3-G-Regel.**
- Es besteht keine Maskenpflicht. Abstände sind nicht notwendig. Kontaktdaten müssen nicht erhoben werden.
- Es kann ohne MNS gesungen werden.
- Sollte ein Besucher kein G vorweisen können, kann bei Wunsch ein Test vor Ort durch medizinische Fachkräfte durchgeführt werden.

4. Musik

- Sänger*innen und Instrumentenspieler*innen proben unter Einhaltung der 3-G-Regel ohne weitere Einschränkungen.
- Chöre proben unter Einhaltung der 3-G-Regel ohne weitere Einschränkungen.
- Unter Einhaltung der 3-G-Regel bei den Aktiven können Musikdarbietungen im Gottesdienst ohne weitere Einschränkungen erfolgen.



5. Lounge/ Kirchkaffee im Innenraum

- Wer in Innenräumen etwas verzehren will, muss den Nachweis im Sinne der 3-G-Regel führen.

6. 3 G Erfassung

- Jeder muss zu jedem Zeitpunkt seinen persönlichen Status nachweisen können. Die Gruppenleiter bzw. Gottesdienstgastgeber sind verpflichtet, dies zu überprüfen. Es besteht die Möglichkeit seinen Status „geimpft bzw. genesen“ zentral in einer Liste im Kirchenbüro zu erfassen, damit das Vorzeigen nicht jedes Mal notwendig ist. Im Zweifelsfall muss der Nachweis aber jederzeit geführt werden können, d.h. der entsprechende Nachweis muss immer mit sich geführt werden.

7. Zusammenkünfte im privaten Raum

- Hier gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Landesverordnung Schleswig-Holstein für private Zusammenkünfte.

Für den Kirchengemeinderat: Daniela Wittmaack und Birgit Hostrup